

Musterpflichtenheft Umweltbaubegleitung für Seilbahnprojekte

Vorbemerkungen

Das Musterpflichtenheft beschränkt sich auf die Minimalanforderung an die Umweltbaubegleitung mit dem Ziel, ein Seilbahnprojekt in Übereinstimmung mit den umweltrechtlichen Vorschriften zu realisieren sowie das konzessionsrechtlich erforderliche Auflagencontrolling und das dazu notwendige Reporting an die Bewilligungsbehörden sicherzustellen.

Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung sind von der Bauherrschaft im Pflichtenheft festzulegen. Zusätzliche Aufgaben können von den behördlichen Fachstellen im Rahmen des Konzessions- und Baubewilligungsverfahren verlangt werden und sie können auch aus Projektänderungen oder neuen gesetzlichen Anforderungen entstehen. In beiden Fällen ist das bereits genehmigte Pflichtenheft nachträglich anzupassen.

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
1. Zielsetzung	...
2. Grundlagen	...
3. Projektbeschreibung	...
4. Organisation	...
5. Pflichten und Kompetenzen der Umweltbaubegleitung	...
6. Massnahmen zum Schutz der Umwelt	...
a) in der Phase der Projektplanung	...
b) vor Baubeginn / vor Beginn umweltrelevanter Bauarbeiten	...
c) während des Baus	...
d) nach Bauabschluss	...
7. Erfolgskontrolle und Dokumentation	...

1. Zielsetzung

Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, dass die geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen im Umweltbereich eingehalten und die konkreten umweltrelevanten Auflagen aus Konzession und Baubewilligung fachgerecht umgesetzt werden.

Die Umweltbaubegleitung

- bringt die umweltrechtlichen Aspekte frühzeitig in die Projektplanung ein (Beratung),
- instruiert stufengerecht alle an der Projektrealisierung mit umweltrelevanten Arbeiten beauftragten Personen (Information),
- sorgt beim Bau der Anlage dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und die in der Konzession und der Baubewilligung verfügbaren Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie die ggf. über den Bauabschluss hinaus erforderlichen Ersatzmassnahmen eingehalten bzw. fachgerecht umgesetzt werden und durch die Bauarbeiten keine bleibende Schädigung von Natur und Landschaft verursacht werden (Controlling) und
- stellt die Berichterstattung an die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Bewilligungsbehörden über den Ablauf der Umweltbaubegleitung und den Vollzug der Umweltauflagen sicher (Reporting).

2. Grundlagen

- eidgenössische und kantonale Umweltschutzgesetzgebung
- Leitfaden BAV für ein Musterpflichtenheft
- EN ISO 14001 (1996) Umweltmanagementsysteme / EMAS
- Bericht über die Umweltauswirkungen des Projektes ...
- weitere Expertisen zu einzelnen Umweltbereichen (z. B. Gewässer) ...
- Bauprojekt vom
- evtl. Konzession vom ... und Baubewilligung vom ...

3. Projektbeschreibung

.....

4. Organisation

Die Umweltbaubegleitung

- ist eine Stabsstelle der Bauherrschaft,

- dient in Umweltfragen als Kontaktstelle zu den behördlichen Fachstellen von Bund, Kanton und Gemeinde und
- wirkt in jeder Phase der Projektrealisierung als Anlauf- und Koordinationsstelle für Umweltfragen der Bauherrschaft, der Bauleitung, der der am Bau beteiligten Unternehmer sowie der vom Projekt betroffenen Grundeigentümer.

5. Pflichten und Kompetenzen der Umweltbaubegleitung

Beratung

Bauherrschaft, Projektleitung, Bauleitung über umweltrelevante Aspekte informieren und beraten.

Bauherrschaft und Projektleitung unterstützen bei der Information betroffener Landeigentümer und Bewirtschafter sowie bei der Vorbereitung und Durchführung allfälliger Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit.

Instruktion

Alle mit Bauarbeiten beauftragten Personen auf die Umweltsanliegen sensibilisieren und über die einzuhaltenden Umweltvorschriften sowie über die umzusetzenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt informieren.

Überwachung mit Weisungsbefugnis

Alle Projektbestandteile und -abläufe mit umweltrelevanten Auswirkungen im Sinne des Vorbeugeprinzips auf Einhaltung der Umweltvorschriften überwachen. Dazu gehören die Projektplanung, die Projektausschreibungen und die eingereichten Offerten, die Werkverträge, die Bauplanung, die Planung und Einrichtung der Bauinstallationsplätze, die Transportrouten und -wege, die Bauausführung, die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und ggf. die Ersatzmassnahmen.

Bei erkennbar zu erwartenden oder bereits erfolgten Abweichungen von Soll-Werten ist die Umweltbaubegleitung in jeder Phase der Projektrealisierung befugt, gegenüber allen direkt Beteiligten Weisungen zu erteilen und Korrekturmassnahmen anzuordnen, mit dem Ziel, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Umwelt-Baujournal führen.

Die Umweltbaubegleitung nimmt i. d. R. an den Projektleitungs- und Bauleitungssitzungen teil.

Meldewesen

Bauherrschaft, Bauleitung und Behörden nach Plan über Projektierung, Bauablauf und Umsetzung der Schutzmassnahmen informieren.

Bei Abweichungen von Soll-Werten sind Bauherrschaft und Bauleitung sofort und in gravierenden Fällen auch die Bewilligungsbehörden zu informieren.

Dokumentation

Bauherrschaft über den Verlauf und die Ergebnisse der Projektrealisierung umfassend dokumentieren.

6. Massnahmen zum Schutz der Umwelt

a. in der Phase der Projektplanung

- Ausgangszustand in den verschiedenen Umweltbereichen (Luft, Wasser, Boden, Flora, Fauna, Landschaft, Nutzungen [Land- und Forstwirtschaft], Lärm / Erschütterungen) erheben; ggf. Felduntersuchung für die Bereiche Fauna und Flora - für letzteren in der Vegetationszeit - durchführen.
- Sensible Gebiete / Objekte bezeichnen und dokumentieren.
- Umweltaspekte des Projektes identifizieren und Projektauswirkungen ermitteln, umweltrechtliche (Minimal-)Anforderungen an das Projekt definieren und Schutz-, Wiederherstellungs- und ggf. Ersatzmassnahmen vorschlagen. Terminplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen.
- Projektierungsteams bezüglich der relevanten Umweltanliegen zum Ausführungsprojekt und zur Transport- und Bauplanung beraten.
- Ausführungspläne und Submissionsunterlagen (Offertenausschreibung) überprüfen, ob alle relevanten Umweltauflagen darin enthalten sind.
- Offerten und Werkverträge darauf überprüfen, ob die kostenrelevanten Umweltauflagen berücksichtigt sind.
- Meldeverfahren festlegen und Dokumentation (Inhalt, Ablauf) planen.

b. vor Beginn umweltrelevanter Bauarbeiten

- Planung, Vorbereitung und Einrichtung der Installationsplätze für die Baustellen sowie für die Standorte für die Zwischen- und / oder Endlagerung von Abbruch- und Aushubmaterial umweltrechtlich begleiten.
- Auf Minimierung des Flächenanspruches der Bau- und Installationsplätze hinwirken. Hierfür Pläne erstellen und diese allen betroffenen Personen kommunizieren.
- Umweltkontrollplan für jede Phase der Projektrealisierung mit Terminplan und Festlegung der Verantwortlichkeiten erstellen und Notfallkonzept festlegen.
- Sensible Gebiete / Objekte vor Baubeginn im Gelände markieren bzw. einzäunen.
- Alle an der Ausführung von Transport- und Bauarbeiten beteiligten Personen auf die Umweltanliegen sensibilisieren und über Ziele und Massnahmen informieren.
- Transportwege zu den einzelnen Baustellen festlegen und allen Betroffenen kommunizieren.

- Plan für die Umsetzung der Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen mit Zeitplan erstellen und mit allgemeinem Bauprogramm harmonisieren.

c. während des Baus

- Einhaltung der Baustelleninstallationspläne überwachen.
- Vorausschauend und nach Umweltkontrollplan überwachen, dass die Umweltauflagen eingehalten und die Schutzmassnahmen bei Transporten und Bauarbeiten umgesetzt werden.
- Bei Abweichungen von Soll-Werten Bauleitung informieren und Korrekturmassnahmen beantragen, ggf. Baupersonal direkt anweisen. In gravierenden Fällen Sofortmassnahmen anordnen und Bauherrschaft sowie Behörden informieren.
- Umweltkontrollplan ggf. laufend aktualisieren.
- Baujournal als Grundlage für das Meldewesen führen. Meldewesen nach Plan.
- Spätestens 1 Monat vor Betriebsaufnahme Zwischenbericht zuhanden der Bauherrschaft und der Bewilligungsbehörden erstellen, der Auskunft über die Einhaltung der spezifischen Auflagen gibt (Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäss Artikel 32 Absatz 3 Seilbahnverordnung).

d. nach Bauabschluss

- Abschlussarbeiten und Wiederherstellungsmassnahmen auf ordnungsgemässe Ausführung überwachen und zuhanden der Bauherrschaft dokumentieren. Bei Abweichung von Soll-Werten Korrekturmassnahmen beantragen, in akuten Fällen Baupersonal direkt anweisen; ggf. Bewilligungsbehörden informieren.
- Korrektes Abräumen und Wiederherstellen der betroffenen Flächen an den Baustellen-Installationsplätzen überwachen.
- Schlusskontrolle - ggf. ergänzt durch eine ökologische Bauabnahme durch die Baubewilligungsbehörde - und innert 3 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten Schlussbericht zuhanden der Bauherrschaft, der Konzessions- und der Baubewilligungsbehörde erstellen.
- Realisierung allfälliger Ersatzmassnahmen über den Bauabschluss hinaus nach speziellem Terminplan fachtechnisch begleiten und überwachen. Kontrollieren, dass die Unterhaltspläne dafür vollständig vorhanden sind. Wirkungskontrolle festlegen.

7. Erfolgskontrolle und Dokumentation

Innert 3 Monaten nach Bauabschluss hat die Umweltbaubegleitung die Bauherrschaft über den Verlauf der Projektrealisierung und die Ergebnisse der Umweltbaubegleitung umfassend zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient der Bauherrschaft bzw. der Geschäftsleitung als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Projektverlaufes und der Effektivität der getroffenen Umweltmassnahmen sowie für die Festlegung künftiger Verbesserungsmaßnahmen.

Das Pflichtenheft wurde genehmigt von

der Geschäftsleitung

der Umweltbaubegleitung

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift